

Aushang:

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens

Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung unseres Betriebes haben wir die in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) für kleinere Betriebe (mit bis zu 50 Beschäftigten) beschriebene Möglichkeit der „Alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ gewählt. Bei diesem Modell sind wir davon befreit, einen Betriebsarzt / eine Betriebsärztin oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Einsatzzeiten zu bestellen. Im Bedarfsfall müssen diese Personen allerdings für eine Beratung hinzugezogen werden und wir haben daher einen Betriebsarzt / eine Betriebsärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet, uns bei Bedarf zu unterstützen und zu beraten.

Betriebsarzt/Betriebsärztin für unseren Betrieb ist:

Herr/Frau

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Er/Sie

- unterstützt und berät unser Unternehmen in allen Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Organisation der Ersten Hilfe,
 - untersucht und berät im Bedarfsfall die Beschäftigten in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Der Betriebsarzt / die Betriebsärztein hat **nicht** die Aufgabe, Krankmeldungen der Arbeitnehmer/-innen auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Sie haben das Recht auf Beratung durch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin!

Fachkraft für Arbeitssicherheit für unseren Betrieb ist:

Herr/Frau

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Er/Sie unterstützt und berät unser Unternehmen bei der Unfallverhütung und in allen Fragen der Arbeitssicherheit.

Datum Unternehmer/-in

Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
 - § 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Verbindung mit Anlage 3
 - § 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)